

17. Februar 2000/UK

Infobrief 06/00

Widerrufsbelehrung; Verbraucherkreditgesetz; Form

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern berichtet über Darlehensverträge der Ford-Bank, in denen die Widerrufsbelehrung neben dem gesetzlich geforderten Hinweis auf die Anforderungen aus § 6 II 2 VerbrKrG als weitere Erklärung enthält: „Widerrufsbelehrung (entfällt bei Darlehensaufnahme für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit)...“. Der Mandant möchte, trotzdem die Wochenfrist nach § 6 I VerbrKrG abgelaufen ist, den Vertrag widerrufen.

Stellungnahme

Eine eindeutige Vorschrift wie § 2 I 3 HWiG, nach der die Belehrung „keine anderen Erklärungen enthalten darf“ fehlt im VerbrKrG.

Nach Ansicht des BGH soll diese Vorschrift offenbar auch auf das VerbrKrG wegen ihrer engen Verwandtschaft mit dem § 1 II 3 AbzG übertragen werden können (so jedenfalls interpretiert Bülow, VerbrKrG § 6 Rn. 85 die Entscheidung des BGH NJW 1993, 2868). Dem ist insofern zuzustimmen, als Sinn und Zweck der Regelung im HwiG der gleiche ist wie bei der Widerrufsbelehrung nach VerbrKrG: der Kunde soll nicht durch weitere Erklärungen, die einen eigenen Inhalt haben, abgelenkt werden.

Nun könnte zwar argumentiert werden, das mit der Erklärung auf dem Formular der Ford Bank nur der Anwendungsbereich des VerbrKrG deutlich gemacht wird und damit nur das wiederholt, was das Gesetz ohnehin vorschreibt. Dazu aber müsste die entsprechende Formulierung zumindest so eindeutig sein, wie das ja ohnehin nicht gerade durch seine abstrakte Rechtssprache glänzende VerbrKrG. Das ist mit der vorliegenden Formulierung „Widerrufsbelehrung (entfällt bei Darlehensaufnahme für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit) nicht gegeben.

Es ist durchaus möglich die Formulierung mit „oder“ so zu verstehen, daß ein Widerrufsrecht einerseits bei bereits ausgeübter gewerblicher Tätigkeit, andererseits aber auch bei jeder, also auch neu aufgenommenen selbständigen Tätigkeit nicht besteht. Wenn also z.B. die Anschaffung eines Wagens für die Aufnahme einer selbständigen (aber nicht gewerblichen) Tätigkeit vorgenommen wird, könnte der Kreditnehmer in diesem Falle von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werden.

Das Gesetz ist hier eindeutiger, indem es ausnahmsweise die Anwendung des VerbrKrG auch für selbständige oder gewerbliche Tätigkeit gem. § 3 I Nr. 2 VerbrKrG gestattet „...wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist...“.

Damit ist die Formulierung der Ford Bank geeignet für den Kreditnehmer Unsicherheiten im Hinblick auf die Ausübung seines Widerrufsrechts hervorzurufen und somit im Ergebnis keine ausreichende Belehrung nach § 6 II 2 VerbrKrG. Folglich verlängert sich für den Mandanten gem. § 6 II 3 VerbrKrG des Widerrufsrecht auf ein Jahr.